



## **Ansuchen um Freistellung vom Unterricht von Schüler\*innen**

nach § 45 SchUG und § 9 SchPflG

Freistellungen bis zu einem Tag werden vom Klassenvorstand/der Klassenvorständin bearbeitet und gegebenenfalls genehmigt. Von zwei Tagen bis zu einer Woche ist die Schulleitung zuständig. Anträge, die mehr als eine Woche betreffen, müssen an die Bildungsdirektion Steiermark (eigenes Formular) gerichtet werden.

Das Ansuchen ist **spätestens drei Wochen** (bei Ansuchen an die Bildungsdirektion sechs Wochen) **vor der erbetenen Freistellung** (Ausnahme: unvorhersehbare Ereignisse) **beim Klassenvorstand/bei der Klassenvorständin** abzugeben.

Name der/des Erziehungsberechtigten	
Name des Kindes	Klasse
Zeitraum der beantragten Freistellung: von: _____ bis: _____	
Grund (siehe Seite 2):   	

### **Wichtige Hinweise:**

1. Der/die Erziehungsberechtigte übernimmt für diesen Zeitraum die volle Verantwortung.
2. Es besteht während dieser Zeit keine Schülerunfallversicherung.
3. Mit diesem Ansuchen nimmt der/die Erziehungsberechtigte zur Kenntnis, dass der versäumte Lehrstoff und Hausübungen unverzüglich in Eigenverantwortung nachgeholt werden müssen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

### **Stellungnahme des Klassenvorstandes/der Klassenvorständin:**

Genehmigt:

Nicht genehmigt, weil \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Klassenvorstandes/der Klassenvorständin

### **Stellungnahme der Schulleitung:**

Genehmigt:

Nicht genehmigt, weil \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Schulleitung



## **Beiblatt zur Freistellung vom Unterricht**

Eine Freistellung vom Schulbesuch muss immer eine begründete Ausnahme sein!

Voraussetzung ist, dass die Schülerin bzw. der Schüler keine schulischen Probleme hat. An Tagen, an denen Schularbeiten oder Tests stattfinden, ist eine Freistellung grundsätzlich nicht möglich.

Solche **begründeten Ausnahmen** können sein:

- Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen
- Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen (z.B: als Orchestermusiker)
- Spezielle Ausbildungen
- Feiertage verschiedener Religionen
- Einmalige Familienereignisse (z.B: Hochzeit, Jubiläum)
- Gesundheitliche Gründe (z.B: Therapien, Kuraufenthalte)

Dem Ansuchen auf Beurlaubung für solche begründete Ausnahmen sind nach Möglichkeit entsprechende Bestätigungen beizulegen.

Freistellungen zur Verlängerung der Ferienzeit oder für Urlaubsreisen werden nicht genehmigt.

Daher stellen folgende und ähnliche Aussagen keine ausreichende Begründung dar:

- Der Familienurlaub war zu keiner anderen Zeit zu bekommen.
- Wir haben bereits gebucht und müssten jetzt Stornogebühren zahlen.
- Es gab nur noch diesen Flug.
- In der Vorsaison sind Urlaube billiger.
- Der Flug bzw. Urlaub war ein Geschenk.

Für Fragen stehen Ihnen der Klassenvorstand/die Klassenvorständin bzw. die Schulleitung zur Verfügung!